

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1964

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	13. 3. 1964	Kommunalwahlordnung	79

1112

Kommunalwahlordnung

Vom 13. März 1964

Übersicht

	Seite
I. Wahlgebiet und Wahlorgane	
1 Aufgaben der Vertretung	82
2 Aufgaben des Wahlausschusses	82
3 Aufgaben des Wahlleiters	82
4 Aufgaben des Gemeindedirektors	83
5 Aufgaben der Aufsichtsbehörden	83
6 Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse	83
7 Wahlvorsteher und Wahlvorstand	84
II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit	
8 Ausschluß vom Wahlrecht	84
9 Führung des Wählerverzeichnisses	84
10 Form des Wählerverzeichnisses	85
11 Eintragung der Wahlberechtigten	85
12 Benachrichtigung der Wahlberechtigten	85
13 Auslegung des Wählerverzeichnisses	85
14 Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis	86
15 Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses	86
16 Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses	86
17 Wahlscheinantrag	87
18 Ausstellung des Wahlscheins	87
19 Vermerk im Wählerverzeichnis	87
20 Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins	87
21 Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei	87

III. Wahlvorbereitung		
§ 22	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	88
23	Nachweis von Satzung und Programm	88
24	Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken	88
25	Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter	89
26	Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken	89
27	Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken	90
28	Reservelisten	90
29	Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge	90
IV. Einzelne Neuwahlen und Nachwahlen		
§ 30	Einzelne Neuwahlen	91
§ 31	Nachwahlen	91
V. Durchführung der Wahl		
§ 32	Wahlbekanntmachung	91
33	Ausstattung des Wahlvorstandes	92
34	Wahlzelle, Wahlurne	92
35	Wahltsch	92
36	Öffentlichkeit der Wahl	92
37	Ordnung im Wahlraum	92
38	Eröffnung der Wahlhandlung	92
39	Stimmabgabe	92
40	Vermerk über die Stimmabgabe	93
41	Stimmabgabe mit Wahlschein	93
42	Schluß der Wahlhandlung	93
43	Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses	93
44	Zählung der Wähler	93
45	Ungültige Stimmen	93
46	Zählung der Stimmen	94
47	Zähllisten	94
48	Wahlniederschrift	94
49	Schnellmeldungen	95
50	Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen	95
VI. Briefwahl		
§ 51	Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften	95
52	Stimmabgabe durch Briefwahl	95
53	Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand	96
54	Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl	96
55	Tätigkeit des Briefwahlvorstandes	96
56	Ermittlung des Briefwahlergebnisses	97
VII. Wahlsystem und Verteilung der Sitze		
§ 57	Feststellung des Wahlergebnisses	97
58	Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl	97
59	Veröffentlichung des Wahlergebnisses	98
VIII. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern		
§ 60	Bekanntgabe von Entscheidungen	98
61	Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl	98
62	Wiederholungswahl	98
63	Verzicht	99
64	Ersatzbestimmung von Vertretern	99
IX. Sonderregelung für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern		
§ 65	Vordrucke	99
66	Reihenfolge auf dem Stimmzettel	99
67	Ermittlung des Wahlergebnisses	99
X. Besondere Regelungen		
1. Stimmabgabe in Klöstern		
§ 68	100
2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten		
§ 69	Stimmbezirke	100
70	Wahlvorstand	100
71	Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe	100
72	Wahlhandlung	101
73	Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten	101
3. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene		
§ 74	101
4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten		
§ 75	101
XI. Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde- und Kreiswahlen		
§ 76	Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand	102
77	Wählerverzeichnis	102

	Seite
§ 78 Wahlscheine	102
§ 79 Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlurnen	102
§ 80 Briefwahl	102
§ 81 Wahlbekanntmachung	102
§ 82 Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk	103
§ 83 Wahlkosten	103
 XII. Gemeinsame Vorschriften	
§ 84 Feststellung von Bevölkerungszahlen	103
§ 85 Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten	103
§ 86 Vordrucke	103
§ 87 Wahlstatistik	104
§ 88 Aufgaben des Amtsdirektors	104
§ 89 Öffentliche Bekanntmachung	104
 XIII. Abstimmungen bei Gebietsänderungen	
§ 90 Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften	104
§ 91 Vorbereitung der Abstimmung	105
§ 92 Durchführung der Abstimmung	105
 XIV. Schlußvorschriften	
§ 93 Stimmzählgeräte	105
§ 94 Inkrafttreten	105

Auf Grund des § 56 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53) und des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

I. Wahlgebiet und Wahlorgane

§ 1

Aufgaben der Vertretung

Der für das Wahlgebiet zuständigen Vertretung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, § 6 Abs. 1),
- b) einen Ausschuß zur Vorprüfung der Wahl zu bestellen und über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 38 Abs. 1 des Gesetzes),
- c) darüber zu entscheiden, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 2

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuß obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet, soweit erforderlich, in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn der Vertrauensmann den Wahlausschuß anruft (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes),
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 17 Abs. 3 des Gesetzes),
- d) das Wahlergebnis festzustellen (§ 32 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Dem Wahlausschuß der Gemeinde obliegt bei Gemeinde- und Kreiswahlen die Aufgabe, die Wahlzeit festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Der Wahlausschuß des Landkreises entscheidet gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden und der Landeswahlausschuß gegenüber den Wahlausschüssen der Landkreise und der kreisfreien Städte sowie im Falle, daß die Beschwerde von der obersten Aufsichtsbehörde eingelegt ist, auch gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 3

Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter, im Falle seiner Behinderung der stellvertretende Wahlleiter, führt den Vorsitz im Wahlausschuß des Wahlgebiets. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlgebiet verantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertretung, des Wahlausschusses, des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes begründet ist. Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Gemeinden oder Ämtern, so haben die Gemeinde- und Amtsverwaltungen nach den Weisungen des Wahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Gebiets zu sorgen.

(2) Dem Wahlleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke bekanntzugeben (§ 6 des Gesetzes, § 22 Satz 2 Buchstabe b); vereinfachte Bekanntmachung genügt,
- b) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter bekanntzugeben (§ 6 Abs. 1 Satz 2),
- c) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 22), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 25 Abs. 1),
- d) die Ankündigung einer Nachwahl bekanntzugeben (§ 31 Abs. 2 Satz 1),
- e) bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge mitzuwirken, im besonderen die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben (§ 17 Abs. 3, § 18 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 26, 27),
- f) die Nummernfolge der Wahlvorschläge festzusetzen (§ 29 Abs. 2) sowie die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und zu überwachen (§ 29 Abs. 3),
- g) die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Mitglieder zu bestimmen, den Briefwahlvorsteher, den stellvertretenden Briefwahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, § 53) sowie die Wahlbriefe entgegenzunehmen und die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes vorzubereiten (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes, § 54),
- h) das Los bei Stimmgleichheit im Wahlbezirk (§ 30 Satz 2 des Gesetzes) oder bei gleicher Höchstzahl im Verhältnisausgleich (§ 31 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes) zu ziehen,
- i) das Wahlergebnis einschließlich der Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber öffentlich bekanntzugeben (§ 33 des Gesetzes, § 59),
- k) die Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 58),
- l) die Entscheidung der Vertretung über den Verlust eines Sitzes wegen Wegfalls der Wählbarkeitsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes, § 60),

- m) den Nachfolger aus der Reserveliste oder das Freibleiben des Sitzes festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 43 Abs. 2 des Gesetzes),
- n) den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Art. 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund einer Entscheidung nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 44 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 4

Aufgaben des Gemeindedirektors

Dem Gemeindedirektor obliegen bei Gemeinde- und Kreiswahlen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes zu bestimmen sowie den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen oder den Wahlvorsteher mit der Berufung der Beisitzer zu beauftragen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes, § 7 Abs. 1),
- b) die Wahlbezirke, soweit erforderlich, in Stimmbezirke einzuteilen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes, § 69),
- c) die Abgrenzung der Stimmbezirke dem Hauptverwaltungsbeamten des größeren Wahlgebiets mitzuteilen, wenn mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig stattfinden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, § 76 Satz 2),
- d) Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 18, 20),
- e) das Wählerverzeichnis aufzustellen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach endgültigem Abschluß dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 10 Abs. 4, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 9 bis 16),
- f) in Gemeinden von über 10 000 Einwohnern anzuordnen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl entgegengenommen werden müssen (§ 17 Abs. 1 Satz 2) und daß das Wählerverzeichnis bereits am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2),
- g) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c und Abs. 4 Buchstabe b),
- h) Ort, Zeit und nähere Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (§ 32),
- i) bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 68 bis 71, §§ 73 bis 75).

§ 5

Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden (§ 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 46 der Landkreisordnung) wachen darüber, daß die Kommunalwahlen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden. Hierbei sind sie im besonderen zuständig,

- a) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen Versagung von Wahlscheinen zu entscheiden (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 4 des Gesetzes),
- b) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes),
- c) Beschwerde gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse zu erheben, wenn sie die Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für verletzt halten (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes),
- d) bei der Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen oder einzelnen Neuwahlen mitzuwirken, im besonderen den Tag der Nachwahl (§ 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), den Tag der Wiederholungswahl (§ 40 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) und den Wahltag bei einzelnen Neuwahlen (§ 30 Abs. 2) festzusetzen,
- e) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes), gegen den Beschluß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes) und gegen die Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes durch den Wahlleiter (§ 43 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- f) Klage gegen den Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl (§ 39 des Gesetzes) und über den Verlust eines Sitzes (§ 42 des Gesetzes) sowie gegen die Entscheidung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes (§ 43 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- g) über die Verteilung der Wahlkosten, falls sich die für das Wahlgebiet zuständigen Gebietskörperschaften nicht auf einen billigen Ausgleich einigen (§ 55 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes, § 83), zu entscheiden.

§ 6

Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse

(1) Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Die Beisitzer des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

(4) Zur Abgeltung des den Beisitzern des Wahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungstagegeld bis zu 10,— DM gewährt werden. Auf die Entschädigung für Verdienstaufschlag und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) entsprechende Anwendung. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses werden nach den Grundsätzen entschädigt, welche für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Landtags gelten.

§ 7

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Der Gemeindedirektor bestimmt die Zahl der Beisitzer im Rahmen des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes. Der Gemeindedirektor beruft den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer aus den Wahlberechtigten der Gemeinde und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen. Die Beisitzer können, soweit sie der Gemeindedirektor nicht selbst beruft, in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher ernannt werden. Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(3) Der Gemeindedirektor kann gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig sein. Die Beisitzer des Wahlausschusses können gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören.

(4) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindedirektor oder im Auftrag des Gemeindedirektors vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer können durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(5) Während der Wahlhandlung und Stimmenzählung müssen immer drei Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(7) Zur Abgeltung des den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag entstandenen Aufwandes kann ein Tagegeld bis zu 10,— DM gewährt werden. Fahrkosten werden nicht besonders erstattet; sie sind mit dem Tagegeld nach Satz 1 abgegolten.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 8

Ausschluß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist gemäß § 8 Nr. 1 des Gesetzes ausgeschlossen, wer am Wahltag

- a) wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Nr. 3 BGB),
- b) wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist (§ 114 BGB),
- c) nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114 BGB).

§ 9

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach

- Familiennamen und Rufnamen,
- Geburtsdatum,
- Wohnung,
- Vermerk über die Stimmabgabe,
- Bemerkungen.

Die Aufnahme weiterer Angaben ist zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer nach der Buchstabenfolge der Familiennamen oder nach Straßen und Hausnummern aufzuführen.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

(4) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 87).

§ 10

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es sollen möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe enthalten sein. Für jede Wahl ist überall die gleiche Spalte für die Vermerke über die Stimmabgabe vorzusehen.

(2) Die Wahlkartei muß für jeden Stimmbezirk gesondert in einem oder mehreren verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und nach Abschluß des Wählerverzeichnisses nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 11

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag (§ 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Wohnsitzvoraussetzung (§ 7 Satz 1 des Gesetzes) ist bis zum Beweise des Gegenteils nur bei den Personen anzunehmen, die im Wahlgebiet als dauernd zugezogen an dem für die Wahlberechtigung maßgebenden Tag gemeldet waren und am Stichtag noch gemeldet sind. Wer in mehreren Gemeinden des Landes einen Wohnsitz hat, wird nur am Ort der Hauptwohnung eingetragen.

(3) Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Wahlgebiets von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohn-gemeinde wählen wollen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

(4) Personen, die bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) ihre Erklärung, welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist, ändern (§ 1 Abs. 2 des Meldegesetzes), sollen bei der Entgegennahme der Erklärung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.

§ 12

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses soll der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten schriftlich benachrichtigen, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Benachrichtigung ist der Stand des Wählerverzeichnisses am Stichtag (§ 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) zugrunde zu legen.

(2) Die Mitteilung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Familiennamen und Rufnamen, das Geburtsdatum,
- b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
- f) den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist.

§ 13

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am einunddreißigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
- b) daß innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindedirektor Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes, § 14),
- c) wo, bis wann und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,

- d) daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand des Stichtages (§ 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) zugrunde liegt,
 e) wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 52).

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch sonn- und feiertags eingesehen werden kann.

(3) Personen, die sich während der Auslegungsfrist anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Wahlgebiets von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Einsprüche sollen nach Möglichkeit bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

(4) Personen, die bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen während der Auslegungsfrist ihre Erklärung, welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist, ändern (§ 1 Abs. 2 des Meldegesetzes), sollen bei Entgegennahme der Erklärung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.

(5) Der Gemeindedirektor soll zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden, wenn dadurch die öffentliche Einsichtnahme während der Auslegungszeit nicht beeinträchtigt wird und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Der Gemeindedirektor kann Abschriften des Wählerverzeichnisses erteilen und hierfür die Erstattung der baren Auslagen verlangen.

§ 14

Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen.

(2) Der Gemeindedirektor soll den Beteiligten spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl seine Entscheidung bekanntgeben. Wird dem Einspruch stattgegeben, so soll die Bekanntgabe nach Möglichkeit mit der Übergabe einer Wahlbenachrichtigung verbunden werden; im Falle der mündlichen Einlegung des Einspruchs (Absatz 1 Satz 2) genügt die Übergabe einer Wahlbenachrichtigung.

(3) Will der Gemeindedirektor einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

(4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wird bei diesem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor bekanntzugeben.

§ 15

Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Vom Stichtag an sind nur noch folgende Änderungen des Wählerverzeichnisses zulässig:
 a) auf Antrag oder Einspruch von Personen, die in der Zeit vom Stichtag bis zum Ablauf der Auslegungsfrist ihre Hauptwohnungserklärung ändern (§ 11 Abs. 4, § 13 Abs. 4),
 b) auf Antrag oder Einspruch von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis zum Ablauf der Auslegungsfrist anmelden (§ 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3),
 c) auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes),
 d) zur Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur nachträglichen Aufnahme von Personen, so ist die nachträgliche Eintragung als solche kenntlich zu machen. Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur Streichung von Personen, so ist der Grund der Streichung in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Im Falle der Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten findet § 14 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 16

Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Wahl durch die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk abzuschließen. In Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß das Wählerverzeichnis schon am zweiten Tage vor der Wahl abgeschlossen wird. Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offenkundigen Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) oder die nachträgliche Eintragung des Wahrscheinvermerks (§ 38 Abs. 2) handelt.

(2) Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 1 auf der Wählerliste oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Der Gemeindedirektor hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 33 Buchstabe a).

§ 17

Wahlscheinantrag

(1) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum zweiten Tage vor der Wahl 18 Uhr angenommen zu werden, wenn der Gemeindedirektor in der Bekanntmachung nach § 13 darauf hingewiesen hat. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden.

(2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

§ 18

Ausstellung des Wahlscheins

(1) Der Wahlschein wird von dem Gemeindedirektor derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Er muß vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag handschriftlich unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks,

ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 3,

eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4 und

ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5, auf dem die vollständige Anschrift des Wahlleiters, an den der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlbezirk anzugeben sind; daneben kann auch die Nummer des dazugehörigen Wahlscheins angegeben werden.

Der Wahlberechtigte kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag 12 Uhr, anfordern.

(4) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden. Die Sendung muß von der Gemeinde freigemacht werden.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor einen Nachweis, in dem die Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Der Nachweis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem numerierten Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein sind die Bezeichnung des Wahlbezirks und die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlschein im Nachweis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderer Nachweis nach Satz 1 bis 3 in doppelter Ausfertigung zu führen.

(6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Der Wahlscheinnachweis ist zu berichtigen. Der Gemeindedirektor verständigt alle Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigkeit des Wahlscheins.

(7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(8) Sonderbestimmungen für die Erteilung von Wahlscheinen gelten für Klöster, Kranken- und Pflegeanstalten, Gefangenenanstalten sowie für Bewohner von gesperrten Wohnstätten (§ 21 Abs. 1, § 75 Abs. 1).

§ 19

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 20

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf den zulässigen Rechtsbehelf hinweisen.

(2) Die Beschwerde wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

§ 21

Besondere Vorschriften über Wahlscheine
für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei

(1) Der Gemeindedirektor fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen

a) der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltsstimmbezirk gebildet worden ist (§ 69),

- b) der Klöster, kleineren Kranken- und Pflegeanstalten und Gefangenenanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe mit Wahlschein in der Anstalt vorgesehen ist (§§ 68, 73, 74),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus dem Wahlbezirk an, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Er stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung; diese sorgt dafür, daß die Wahlscheine den Wahlberechtigten unverzüglich und persönlich ausgehändigt werden.

(2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl, die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinde oder anderer Gemeinden geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlbezirk ausüben können und sich dafür einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Der Gemeindedirektor ersucht spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl die Truppenteile und die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizeieinheiten in der Gemeinde, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

III. Wahlvorbereitung

§ 22

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

- a) daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem vierunddreißigsten Tage vor der Wahl einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können;
- b) in welche Wahlbezirke das Wahlgebiet eingeteilt ist (§ 6 des Gesetzes);
- c) wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 oder § 47 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen;
- d) wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind (§ 86).

§ 23

Nachweis von Satzung und Programm

Der Innenminister macht öffentlich bekannt,

- a) wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 24 Abs. 5 Satz 3) eingereicht werden können,
- b) wer antragsberechtigt ist,
- c) wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

§ 24

Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 eingereicht werden. Er muß enthalten

- a) Familiennamen und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde anzugeben,
- b) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Wahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; Absatz 3 Buchstabe c und d gilt entsprechend. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Ist der Name oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann der Vertrauensmann eine Bezeichnung des Wahlvorschlags festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird. Anderenfalls erhält der Wahlvorschlag als Bezeichnung den Namen des Bewerbers.

(3) Muß ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 8 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Rufname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopie der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben.

- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 beizufügen, daß er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.
- d) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

(4) Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 14, daß der Bewerber wählbar ist,
- c) sofern sich Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienstverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

(5) Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, haben außerdem einzureichen

- a) den Nachweis, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch öffentlich beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
- b) ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen die Unterlagen gemäß Buchstabe b) dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

1. im Falle einer nicht über das Gebiet des Landkreises hinausgehenden Organisation der Oberkreisdirektor,
2. im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Regierungspräsident,
3. im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Innenminister bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind.

(6) Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 3 Buchstabe c), die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 4 Buchstabe b) und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.

§ 25

Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 15 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes), so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

(2) Ist ein Bewerber innerhalb des Wahlbezirks in mehreren Wahlvorschlägen oder in mehreren Wahlbezirken des Wahlgebiets benannt, so fordert ihn der Wahlleiter auf, sich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.

(3) Ruft der Vertrauensmann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.

(4) Der Wahlleiter hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe oder des Kennwortes mitzuteilen.

§ 26

Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

(1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

(2) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 angefertigt.

(4) Der Wahlleiter übersendet der Aufsichtsbehörde unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.

(5) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist beim Wahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Erhebt der Wahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde Beschwerde, so ist sie beim Wahlleiter des zuständigen Landkreises

schriftlich oder telegraphisch einzulegen. Erhebt der Wahlleiter einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises Beschwerde, so ist sie beim Landeswahlleiter schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich einzulegen. Der Wahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses (Wahlleiter des zuständigen Landkreises oder Landeswahlleiter), übersendet ihm unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit seiner Stellungnahme und verfährt nach seinen Weisungen.

(6) Die Beschwerde der Aufsichtsbehörde und der obersten Aufsichtsbehörde ist beim Wahlleiter schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich einzulegen. Abschrift der Beschwerde ist gleichzeitig dem Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses zu übersenden. Der Wahlleiter übersendet unverzüglich dem Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit seiner Stellungnahme und verfährt nach seinen Weisungen.

§ 27

Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

Der Wahlleiter macht die in den Wahlbezirken zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 24 Abs. 1 Buchstabe a) erster Halbsatz und Buchstabe b) bezeichneten Angaben bekannt.

§ 28

Reservelisten

(1) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 10 eingereicht werden. Sie muß enthalten

a) Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde anzugeben,

b) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.

Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muß die Reserveliste ferner enthalten:

a) den Familien- und Rufnamen des zu ersetzenden Bewerbers,

b) den Wahlbezirk, in dem der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

(3) Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 entsprechend. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 24 Abs. 4 und 5 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. § 24 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 12 abzugeben. § 24 Abs. 6 gilt entsprechend. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk beigelegt ist.

(4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Reservelisten mit den in Absatz 1 Buchstabe a) erster Halbsatz und Buchstabe b) sowie mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt.

(5) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter und die Zulassung gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

§ 29

Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

(1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 16 maßgebend. Der Stimmzettel muß so groß sein, daß die Angaben über alle Bewerber übersichtlich auf ihm erscheinen.

(2) Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets beteiligt waren, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl fest. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets keine Stimmen errungen haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge; gehen Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählergruppe zu verschiedenen Zeitpunkten ein, so ist der Eingang des letzten Wahlvorschlags maßgebend. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß eine Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

(3) Der Wahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen ihre mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

(4) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(5) Die Wahlumschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß, undurchsichtig und mit dem Dienstsiegel des Landes oder der Gebietskörperschaft, für die gewählt wird, versehen sein. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Der Innenminister beschafft die Wahlumschläge; stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegel ab. Die Wahlumschläge für die Briefwahl müssen dem Muster der Anlage 3 entsprechen.

(6) Für die Wahlbriefumschläge ist das Muster der Anlage 5 maßgebend. Sie sollen 12,5 × 17,6 cm (DIN B 6) groß und müssen hellrot sein.

IV. Einzelne Neuwahlen und Nachwahlen

§ 30

Einzelne Neuwahlen

(1) Ist eine Vertretung während der Wahlperiode neu zu wählen (z. B. infolge Auflösung gemäß § 111 der Gemeindeordnung), so wird die Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat den Tag der Neuwahl so festzusetzen, daß sie spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Auflösung der alten Vertretung stattfindet. Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag der Neuwahl maßgebend.

(3) Die Aufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Wahlausschusses und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Wahl soll nach Möglichkeit in den gleichen Wahlbezirken und Stimmbezirken wie bei der Hauptwahl stattfinden.

§ 31

Nachwahlen

(1) Ist die Wahl in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes), so wird bei der Nachwahl

- a) in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Stimmbezirken,
- b) nach den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
- c) nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen gewählt.

(2) Stirbt ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber oder verliert ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber seine Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Beginn des Wahltages und ist für ihn ein Ersatzmann auf der Reserveliste nicht vorhanden (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese setzt den Tag der Nachwahl fest und bestimmt gleichzeitig, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des verstorbenen oder des nicht mehr wählbaren Bewerbers ein anderer benannt werden kann.

(3) Werden in einem Wahlbezirk keine oder weniger Bewerber zugelassen, als Vertreter zu wählen sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese soll den Tag der Nachwahl und die für deren Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine so festsetzen, daß zwischen der erneuten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Ablauf der Einreichungsfrist ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen liegt. Die für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschläge können durch Erklärung des Vertrauensmannes auf die Nachwahl erstreckt oder durch neue Wahlvorschläge ersetzt werden.

(4) Die Nachwahl wird nach § 32 neu bekanntgemacht.

(5) Wahlscheine werden nur ausgestellt, wenn die Nachwahl im ganzen Wahlgebiet oder in einem ganzen Wahlbezirk stattfindet. Briefwahlunterlagen werden nicht ausgegeben.

V. Durchführung der Wahl

§ 32

Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt:

- a) die Verteilung der Stimmbezirke, einschließlich der in § 69 genannten, auf die Wahlbezirke sowie die Lage der Wahlräume, verbunden mit dem Hinweis, wo und zu welcher Zeit die Abgrenzung der Stimmbezirke eingesehen werden kann,
- b) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- c) den Hinweis darauf, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
- d) den Hinweis darauf, daß sich der Wähler auf Verlangen über seine Person auszuweisen hat und deshalb ein Personalausweis mitzubringen ist und daß zur Erleichterung des Wahlgeschäfts die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll,
- e) den Hinweis darauf, daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß Stimmzettel aus den in § 28 des Gesetzes und §§ 45, 67 Abs. 1 angegebenen Gründen ungültig sind,
- i) in welcher Weise mit Wahlschein und im besonderen durch Briefwahl gewählt werden kann,
- g) die Strafbestimmung des § 107 a des Strafgesetzbuches.

An Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (Satz 1 Buchstabe a) kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

(2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der amtliche Stimmzettel beizufügen. Ist ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Beginn des Wahltages gestorben oder hat ein im

Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber in diesem Zeitraum seine Wählbarkeit verloren und ist für den Bewerber ein Ersatzmann auf der Reserveliste vorgesehen (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so ist die Wahlbekanntmachung um einen deutlich sichtbaren Hinweis zu ergänzen, welcher Bewerber als Ersatzmann für den ausgefallenen Bewerber eingetreten ist.

§ 33

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- a) das Wählerverzeichnis, erforderlichenfalls den Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 18 Abs. 5 Satz 4),
- b) Wahlumschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
- c) Vordrucke der Wahlniederschritt gemäß Anlage 19 und, falls die Führung von Zähllisten vorgeschrieben (§ 67 Abs. 4) oder vom Wahlleiter angeordnet ist (§ 47 Abs. 1), Vordrucke der Zähllisten gemäß Anlage 18,
- d) Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung oder auszugsweisen Abdruck der wesentlichen Bestimmungen,
- e) Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- f) Verschlusmaterial für die Wahlurnen,
- g) Verpackungs- und Siegelmaterial zum Einschlagen und Versiegeln der Wahlunterlagen.

§ 34

Wahlzelle, Wahlurne

(1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindedirektor eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

(2) Die Wahlumschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlurne muß einen mit einem Spalt versehenen Deckel haben und verschließbar sein; der Spalt darf nicht weiter als 2 cm sein. Die Wahlurne soll rechteckig sein, eine innere Höhe von 90 cm und einen Abstand von 35 cm von jeder Wand zur gegenüberliegenden haben.

§ 35

Wahlstisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 36

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 37

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 38

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die übrigen Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichten und so den Wahlvorstand bilden.

(2) Nach der Eröffnung trägt der Wahlvorsteher erforderlichenfalls auf Grund des Nachweises der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 33 Buchstabe a) Wahlscheinvermerke in das Wählerverzeichnis ein und berichtigt den Abschluß des Wählerverzeichnisses.

(3) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 39

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Wahlumschlag und einen amtlichen Stimmzettel; er soll sich hierzu nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung ausweisen. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich der Wähler nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen; er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher. Hat der Wahlvorsteher festgestellt, daß der

Einwurf in die Wahlurne nach Absatz 2 zulässig ist, so übergibt er den Wahlumschlag hierzu dem Wähler oder wirft ihn mit Einverständnis des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

(2) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Wahlumschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen sind.

(3) Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen.

(4) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschluß wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(5) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen (§ 23 Abs. 3 des Gesetzes), können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die nicht dem Wahlvorstand angehören darf.

§ 40

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 10 Abs. 1 Satz 3).

§ 41

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 42

Schluß der Wahlhandlung

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden; der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Als dann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 43

Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest die Zahlen

- a) der Wahlberechtigten,
- b) der Wähler,
- c) der ungültigen und gültigen Stimmen,
- d) der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) der für die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung durchgeführt. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(3) Für die Ermittlung des Wahlergebnisses in dem Stimmbezirk, in dem das Briefwahlergebnis festgestellt wird, gelten ergänzend die besonderen Vorschriften des § 56.

§ 44

Zählung der Wähler

Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wähltisch entfernt. Als dann werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Wahlumschläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

§ 45

Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sich aus ihnen der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt (§ 28 Nr. 3 des Gesetzes), gehören im besonderen solche,

- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise eindeutig gekennzeichnet sind,

- b) bei denen mehr Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind, als nach der Aufschrift auf dem Stimmzettel zulässig ist,
- c) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
- d) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Ist der Wahlumschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn die gekennzeichneten gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Vermerke, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

§ 46

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Wahlumschläge, die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, öffnet ein Beisitzer die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Wahlumschläge und Stimmzettel, die ungültig sind oder die zu Bedenken Anlaß geben, übergibt der Wahlvorsteher einem Beisitzer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen unter seiner Aufsicht behält. Gibt weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel hinsichtlich seiner Gültigkeit zu Bedenken Anlaß, so liest der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel werden, getrennt nach den Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer bei der Durchzählung der Stimmzettel zu sorgen.

(2) Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, so entscheidet der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke „gültig“, „ungültig“, „durch Wahlumschlag ungültig“, „durch Beifügung mehrerer widersprechender Stimmzettel ungültig“, die Wahlumschläge durch die Vermerke „leer“, „enthält mehrere widersprechende Stimmzettel“, „unzulässige Beschaffenheit“ zu kennzeichnen. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind nach Verlesen bei den Stimmzettelnhaufen der in Betracht kommenden Bewerber zu berücksichtigen; § 48 Abs. 2 Buchstabe a) bleibt unberührt.

§ 47

Zähllisten

(1) Der Wahlleiter kann anordnen, daß Zähllisten gemäß Anlage 18 von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfskraft geführt werden.

(2) Der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt den Aufruf laut.

(3) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 48

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 19 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind, verpackt und versiegelt, beizufügen

- a) die durch Beschluß nach § 46 Abs. 2 Satz 3 für gültig erklärten Stimmzettel,
- b) alle ungültigen Stimmzettel; soweit die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Wahlumschlages ungültig sind oder soweit die Wahlumschläge verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthalten (§ 46 Abs. 2 Satz 2), sind die Wahlumschläge den Stimmzetteln beizufügen,
- c) die Wahlscheine derjenigen Wähler, über deren Zulassung der Wahlvorstand gemäß § 41 Satz 3 beschlossen hat,
- d) die leer abgegebenen Wahlumschläge,
- e) die Zähllisten, falls ihre Führung vorgeschrieben (§ 67 Abs. 4) oder vom Wahlleiter gemäß § 47 Abs. 1 angeordnet ist.

Die Unterlagen nach Satz 1 sind, je für sich, laufend durchnummerieren.

(3) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt der Wahlvorsteher unverzüglich dem Gemeindedirektor. Dieser übersendet die Wahlniederschriften für die Kreiswahl unverzüglich dem zuständigen Wahlleiter unter Beifügung einer Zusammenstellung des Ergebnisses der Kreiswahl innerhalb der Gemeinde. In amtsangehörigen Gemeinden sind die Wahlniederschriften über die Kreiswahl und das Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde über den Amtsdirektor zu leiten, der eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Kreiswahl innerhalb des Amtes beifügt.

§ 49

Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Gemeindedirektor. Das Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde ist vom Gemeindedirektor dem Oberkreisdirektor zu melden; in amtsangehörigen Gemeinden sind die Meldungen an den Amtsdirektor zu leiten, der sie zusammenfaßt und an den Oberkreisdirektor weitergibt.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 23 erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:

- a) Wahlberechtigte (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten),
- b) Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),
- c) ungültige Stimmen,
- d) gültige Stimmen,
- e) die für die einzelnen Bewerber sowie die für die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

(3) Die Ergebnisse der Gemeindewahlen in kreisfreien Städten und der Kreiswahlen werden von dem zuständigen Wahlleiter auf schnellstem Weg dem Innenminister nach dem Muster der Anlage 24 übermittelt.

§ 50

Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt, sowie
- b) die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind (§ 48 Abs. 2 Buchstabe a und c), je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Dieser verwahrt sie in den versiegelten Paketen, bis die Vernichtung zugelassen ist.

(2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Wahlumschläge zurück.

(3) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sind mindestens aufzubewahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Die übrigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden oder eine Wiederholungswahl durchgeführt ist. Die frühere Fortführung der Wählerverzeichnisse ist zulässig, wenn der bei der Hauptwahl geltende Stand des Wählerverzeichnisses festgehalten werden kann.

VI. Briefwahl

§ 51

Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Briefwahl gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß, soweit nicht in den §§ 52 bis 56 etwas anderes bestimmt ist.

§ 52

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der Siegelmarke, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken-, Pfllege- und Gefängenenanstalten sowie Klöstern und Massenunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung zu unterschreiben, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat (§ 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Deutschen Bundespost übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters abgegeben werden.

§ 53

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

(1) Der Wahlleiter bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände gebildet werden müssen, damit das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltag ermittelt werden kann. Für die Bildung und die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten die Besonderheiten, daß die Mitglieder vom Wahlleiter berufen werden, der Wahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes bekannt macht, für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraums sorgt, die Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen die Ausstattung (§ 33) sowie etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung stellt. An die Stelle des Wahlleiters tritt der Amtsdirektor, soweit in amtsangehörigen Gemeinden ein Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden eingesetzt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes).

(2) Der Wahlleiter kann, wenn er nicht gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1), Briefwahlvorsteher sein. Die Beisitzer des Wahlausschusses können, wenn sie nicht gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören (§ 7 Abs. 3 Satz 2), Mitglieder des Briefwahlvorstandes sein.

§ 54

Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltag außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß.

(2) Der Wahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt seines Sitzes bis 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Wahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises in Empfang genommen werden.

(3) Der Wahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Wahlbezirken und gegebenenfalls nach den darauf verzeichneten Nummern und übergibt sie am Wahltag dem Briefwahlvorstand oder, falls mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden, verteilt sie auf die Briefwahlvorstände. Er übergibt jedem Briefwahlvorstand die Nachweise der in den ihm zugewiesenen Wahlbezirken ausgestellten Wahlscheine (§ 18 Abs. 5). Jeder Briefwahlvorstand erhält soviel Wahlurnen, wie ihm Wahlbezirke zugewiesen sind; hierfür können kleinere Wahlurnen verwendet werden. Auf jeder Wahlurne muß der Wahlbezirk deutlich sichtbar bezeichnet sein.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird vom Wahlleiter versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 55

Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

(1) Ein Beisitzer des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinnachweis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks gelegt, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden, nach Wahlbezirken getrennt, gesammelt.

(2) Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- a) der Wähler im Wahlscheinnachweis nicht aufzufinden ist,
- b) der Wahlbrief keinen gültigen und mit der vorgeschriebenen eidensstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein enthält,
- c) der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist oder in einen amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, oder
- d) sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden, nachdem der Grund der Zurückweisung auf dem Wahlbriefumschlag vermerkt worden ist, samt ihrem Inhalt ausgesondert und gesammelt.

(3) Über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes wird vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 20 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes unterzeichnet. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren. Nachdem alle dem Briefwahlvorstand zugewiesenen Wahlbriefe behandelt worden sind, wird in der Briefwahlniederschrift eingetragen, wieviel Wahlbriefe insgesamt eingegangen und wieviel Wahlbriefe zurückgewiesen worden sind. Die Zahl der zugelassenen Wahlbriefe (Zahl der Wahlscheine) wird, nach Wahlbezirken getrennt, in die Wahlniederschrift und außerdem in die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 21

eingetragen, die von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind, verpackt und versiegelt, die Wahlscheine beizufügen. Die leeren Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Niederschrift wird dem Wahlleiter übergeben.

(4) Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben beendet, so übergibt der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern die verschlossene Wahlurne nebst Schlüssel und die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 21 dem Wahlvorsteher des Stimmbezirks, der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk bestimmt ist. Der Empfang der Wahlurne und der Mitteilung ist vom Wahlvorsteher auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 22 zu bestätigen.

§ 56

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

(1) Die Briefwahlurne bleibt verschlossen, bis die Zählung der Wähler im Stimmbezirk beendet ist. Alsdann werden zur Feststellung der Zahl der Briefwähler die Wahlumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ergibt sich dabei, auch nach wiederholter Zählung, eine Abweichung von der vom Briefwahlvorstand mitgeteilten Zahl der Wahlscheine, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(2) Die im Stimmbezirk und durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden gemeinsam ausgezählt, nachdem die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen und in gefaltetem Zustand vermengt worden sind.

VII. Wahlsystem und Verteilung der Sitze

§ 57

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahl Niederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlaß, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 48 Abs. 2, § 50 Abs. 1 und § 55 Abs. 3 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Wahlleiter stellt nach den Wahl Niederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 25 zusammen.

(2) Der Wahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Wahlausschuß stellt fest,

- a) die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
- b) die Zahl der Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- d) die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
- e) die Zahl der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
- f) welche Parteien und Wählergruppen mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus der Reserve-liste teilnehmen (§ 31 Abs. 6, in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern § 52 Abs. 2, des Gesetzes),
- g) wieviel Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 31 Abs. 1 bis 4, in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern gemäß § 52 Abs. 2, des Gesetzes zuzuteilen sind,
- h) welche Bewerber gemäß § 31 Abs. 5, in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern gemäß § 52 Abs. 2, des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

(4) Ist das d'Hondt'sche Höchstzahlenverfahren anzuwenden (§ 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4, in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern § 52 Abs. 2, des Gesetzes), so werden die zugrunde zu legenden Stimmenzahlen nach dem Muster der Anlage 28 so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt (Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw.), bis soviel Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie auf ihn jeweils eine Höchstzahl entfällt.

(5) Nach dem Muster der Anlage 27 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 58

Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Er hat ihn hierbei darauf hinzuweisen, daß

- a) die Wahl, vorbehaltlich der besonderen Regelung in Buchstabe e), als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- c) ein Bewerber, der im Wahlbezirk und auf der Reserveliste aufgestellt ist, auch aus der Reserveliste ausscheidet, wenn er die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt,
- d) ein Bewerber, der auf der Reserveliste gleichzeitig als Ersatzmann für einen Bewerber im Wahlbezirk aufgestellt ist, auch als Ersatzmann ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt,
- e) der Gewählte, falls auf ihn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zutreffen, die Beendigung seines Dienstverhältnisses (§ 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) durch eine schriftliche Bescheinigung des Dienstherrn nachweisen muß und daß die Wahl als abgelehnt gilt, falls dieser Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht wird,
- f) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
- g) die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle des Buchstaben a) mit Fristablauf, erworben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung.

§ 59

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

VIII. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

§ 60

Bekanntgabe von Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen sind der Aufsichtsbehörde, dem vom Verlust des Sitzes betroffenen Vertreter und, wenn sie einen Einspruch betreffen, dem Einspruchserheber zuzustellen:

- a) Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 38 Abs. 1 des Gesetzes,
- b) Beschluß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes gemäß § 42 Abs. 1 des Gesetzes,
- c) nachträgliche Feststellung des Wahlleiters, daß ein Bewerber die Wahl angenommen hat, obwohl er an der Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert war (§ 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) und Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft (§ 13 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes),
- d) Feststellung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes bei der Ersatzbestimmung von Vertretern (§ 43 Abs. 2 des Gesetzes),
- e) Feststellung des Wahlleiters über den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Art. 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund einer Entscheidung nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 44 Abs. 4 des Gesetzes).

Der Beschluß der Vertretung und die Feststellung des Wahlleiters sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung genügt. Die Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 39 Satz 1 des Gesetzes, soweit der Beschluß oder die Feststellung nicht zugestellt ist.

§ 61

Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl

Die neugewählte Vertretung hat in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuß (Wahlprüfungsausschuß) zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Ausschuß macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluß. Die Vertretung soll ihre Entscheidung nach Möglichkeit in der zweiten Sitzung treffen.

§ 62

Wiederholungswahl

(1) Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so bleiben die Wahlbezirke und die dazu gehörigen Stimmbezirke die gleichen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, daß Beanstandungen gegen die Wahlbezirks- oder Stimmbezirkseinteilung als begründet anerkannt sind. Im übrigen sollen Wahlbezirke, Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit die gleichen bleiben wie bei der Hauptwahl; jedoch kann der Wahlausschuß diejenigen Veränderungen vornehmen, die er zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wiederholungswahl für erforderlich hält. Bei der Wiederholungswahl in einzelnen

Wahlbezirken wird der von der neuen Vertretung gewählte Wahlausschuß tätig. Bei der Wiederholungswahl im ganzen Wahlgebiet nimmt die Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.

(2) Findet die Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl gemäß den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.

(3) Findet die Wiederholungswahl später als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholung wegen Unregelmäßigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, zu Unrecht beanstandete Wahlvorschläge durch neue ersetzt und zu Unrecht zugelassene Wahlvorschläge nicht ersetzt werden. Im übrigen können für eine Wiederholungswahl Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden, wenn dies durch Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren angeordnet worden ist, wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wählbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Hauptwahl aufgestellt war; § 64 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

§ 63

Verzicht

Bestimmt der Wahlleiter einen Beauftragten zur Entgegennahme der Verzichtserklärung, so soll der Auftrag hierzu schriftlich erteilt und der Niederschrift eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Beauftragungsschreibens beigelegt werden.

§ 64

Ersatzbestimmung von Vertretern

(1) Der Wahlleiter prüft vor der Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes die ihm bis dahin vorliegenden schriftlichen Mitteilungen der zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen über das Ausscheiden von Bewerbern aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten sind. Soweit er es für erforderlich hält, kann er hierüber weitere Nachweise von den zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen verlangen.

(2) Die Vorschriften über die Benachrichtigung der Gewählten und die Annahme der Wahl (§ 34 des Gesetzes, § 58) finden bei der Ersatzbestimmung (§ 43 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

IX. Sonderregelung für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern

§ 65

Vordrucke

Es sind folgende besonderen Vordrucke zu verwenden:

- a) für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die relative Mehrheitswahl im Wahlbezirk (§ 47 des Gesetzes) das Muster gemäß Anlage 7.
- b) für die Stimmzettel (§ 48 des Gesetzes) das Muster gemäß Anlage 17.
- c) für die Zählliste (§ 67 Abs. 4) das Muster gemäß Anlage 18,
- d) für die Zusammenstellung des Wahlergebnisses (§ 52 des Gesetzes) das Muster gemäß Anlage 26.

§ 66

Reihenfolge auf dem Stimmzettel

Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der von den Parteien und Wählergruppen eingereichten Gesamtwahlvorschläge und der Einzelwahlvorschläge gemäß § 29 Abs. 2 fest. Auf dem Stimmzettel erhalten die Namen der Bewerber desselben Gesamtwahlvorschlages eine gemeinsame Nummer. Innerhalb des Gesamtwahlvorschlages sind die Bewerber nach der Buchstabenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen ihrer Rufnamen aufzuführen.

§ 67

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) § 45 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) ein Stimmzettel ungültig ist, wenn seine Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welche Bewerber gemeint sind. Sind nicht mehr als drei Bewerber kenntlich gemacht und erstrecken sich die Zweifel nur auf bestimmte Bewerber, so zählen die für die übrigen Bewerber abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

(2) Sind auf dem Stimmzettel nicht drei Bewerber angekreuzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht, so zählen die nicht abgegebenen Stimmen als ungültige Stimmen. Ist der ganze Stimmzettel ungültig, so zählt er für drei ungültige Stimmen.

- (3) Bei der Zählung der Stimmen (§ 46 Abs. 1 Satz 4) sind je für sich zu legen
- a) die Stimmzettel, auf denen nur Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angekreuzt sind, und zwar nach den einzelnen Parteien und Wählergruppen getrennt,
 - b) die Stimmzettel, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder auf denen Einzelbewerber angekreuzt sind,
 - c) die ungültigen oder hinsichtlich ihrer Gültigkeit beanstandeten Stimmzettel.
- (4) Es sind Zähllisten zu führen.
- (5) § 48 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß diejenigen Stimmzettel der Niederschrift beizufügen sind, die
- a) nicht drei gültige Stimmen enthalten,
 - b) zwar drei gültige Stimmen enthalten, unter denen sich jedoch Stimmen befinden, die gemäß § 46 Abs. 2 für gültig erklärt worden sind.

X. Besondere Regelungen

1. Stimmabgabe in Klöstern

§ 68

(1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlscheinen wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an den Gemeindedirektor stellt und einen Wahlraum herrichtet. Der Gemeindedirektor sorgt für Wahlurne, Stimmzettel und Wahlumschläge.

(2) Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Auf Wunsch von Klosterinsassen, die infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, kann die Stimmabgabe auch im Kloster außerhalb des Wahlraums erfolgen. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraums geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(3) § 69 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 69

Stimmbezirke

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altenheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Zur Stimmabgabe im Anstaltsstimmbezirk wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlbezirk gültigen Wahlschein hat.

§ 70

Wahlvorstand

Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes können auch Wahlberechtigte bestellt werden, die nicht in dem für die Anstalt gebildeten Stimmbezirk wahlberechtigt sind. Für die verschiedenen Teile der Anstalt (Gebäude, Gebäudeblöcke usw.) können verschiedene Personen zu Beisitzern bestellt werden.

§ 71

Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen, wenn erforderlich in ihren Betten, gebracht werden können, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Raum muß so eingerichtet sein, daß auch bettlägerige Kranke ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die verschiedenen Teile einer Anstalt können verschiedene Wahlräume und verschiedene Zeiten für die Stimmabgabe bestimmt werden.

(2) Der Gemeindedirektor bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltsstimmbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(3) Der Gemeindedirektor setzt die Zeit für die Stimmabgabe für jeden Wahlraum so fest, daß sämtliche in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Er

gibt der Anstaltsleitung diese Zeiten spätestens am dritten Tage vor der Wahl bekannt. Die Anstaltsleitung unterrichtet alle Wahlberechtigten am Tage vor der Wahl über die Zeit für die Stimmabgabe.

§ 72

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegenzunehmen und die Wahlumschläge in die Wahlurne zu legen. Dabei muß auch bettlägerigen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltsstimmbezirks zu bringen.

(2) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(3) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk darf erst nach Schluß der allgemeinen Wahlzeit und soll in dem Wahlraum ermittelt werden, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind. Wird eine zweite Wahlurne verwandt, so bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Stimmbezirks geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(5) Für die Aufnahme der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln können kleinere Wahlurnen benutzt werden.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 73

Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten

Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks (§ 69) nicht erfüllt, so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe entsprechend § 68 regeln.

3. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene

§ 74

(1) In Gefangenenanstalten soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlbezirk gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt wählen.

(2) Der Gemeindedirektor bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Gefangenen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraums geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

§ 75

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder der Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet der Gemeindedirektor an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Der Gemeindedirektor bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er übergibt den Wahlberechtigten Stimmzettel und Wahlumschläge, nimmt die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer bringen die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraums geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

XI. Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde- und Kreiswahlen**§ 76****Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand**

Die Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für beide Wahlen die gleichen sein. Der Gemeindedirektor teilt bei verbundenen Wahlen die Einzelheiten der Stimmbezirkseinteilung dem zuständigen Oberkreisdirektor gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes mit.

§ 77**Wählerverzeichnis**

- (1) Ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis.
- (2) Für jede Wahl wird eine besondere Spalte des Wählerverzeichnisses verwandt. Wähler, die nicht für jede der verbundenen Wahlen wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.
- (3) Die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 16 Abs. 2 ist für jede Wahl getrennt anzufertigen.
- (4) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit miteinander verbunden werden.

§ 78**Wahlscheine**

- (1) Für jede Wahl wird ein besonderer Wahlschein ausgestellt. Wird ein Wahlschein für die Gemeindewahl ausgestellt, so muß, falls der Antragsteller für beide Wahlen wahlberechtigt ist, auch ein Wahlschein für die Kreiswahl ausgestellt werden.
- (2) § 79 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 79**Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlurnen**

- (1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.
- (2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl besonders durch eine entsprechende Überschrift zu kennzeichnen. Sie werden aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt; das Nähere bestimmt der Innenminister.
- (3) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine Wahlurne verwandt.

§ 80**Briefwahl**

- (1) Auf dem Wahlbriefumschlag können die Nummern der dazugehörigen Wahlscheine für die Gemeindewahl verzeichnet sein (§ 18 Abs. 3 Satz 1).
- (2) Die Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl werden bei verbundenen Wahlen vom Wahlleiter der Gemeinde wahrgenommen.
- (3) Der gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 zu verwendende gemeinsame Wahlumschlag ist vom Wähler zusammen mit den Wahlscheinen in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbrief ist an den Wahlleiter der Gemeinde zu richten. Auf dem Wahlbrief sind die Anschrift des Wahlleiters der Gemeinde und der Wahlbezirk der Gemeinde anzugeben.
- (4) Für beide verbundenen Wahlen wird der Briefwahlvorstand beim Wahlleiter der Gemeinde gebildet.
- (5) Ist einer der im Wahlbrief enthaltenen Wahlscheine ungültig, so muß der Wahlbrief zurückgewiesen werden.
- (6) Für beide verbundenen Wahlen werden nur eine Niederschrift und nur eine Mitteilung (§ 55 Abs. 3) angefertigt, in die die Zahlen der für jede Wahl eingenommenen Wahlscheine, getrennt nach Wahlbezirken der Gemeinde, einzutragen sind. Die Wahlscheine für die verschiedenen Wahlen sind der Niederschrift, verpackt und versiegelt, beizufügen.
- (7) Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses gelten die §§ 56, 67 und 82 sinngemäß.

§ 81**Wahlbekanntmachung**

- (1) Für die verbundenen Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Gemeindedirektor veröffentlicht, auf die § 32 mit folgenden Besonderheiten Anwendung findet:
 1. Zu Absatz 1 Buchstabe a):
Es ist darauf hinzuweisen, daß Gemeinde- und Kreiswahlen miteinander verbunden werden und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen verteilen.

2. Zu Absatz 1 Buchstabe c):

Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verbundenen Wahlen durch Aufschrift und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden.

3. Zu Absatz 2 Satz 2:

Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die verbundenen Wahlen beizufügen.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Oberkreisdirektor zu übersenden.

§ 82

Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern.

(2) Die Zählung der Wähler (§ 44, § 56 Abs. 1) ist bei verbundenen Wahlen an Hand der für jede einzelne Wahl abgegebenen Stimmzettel getrennt durchzuführen. Hierzu sind die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen zu nehmen und in gefaltetem Zustand nach ihrer Farbe (§ 79 Abs. 2) getrennt zu legen und zu vermengen.

(3) Die Stimmzettel werden in der Reihenfolge: Kreiswahl, Gemeindevahl gezählt. Die Anordnung zur Führung von Zähllisten (§ 47 Abs. 1) trifft der Wahlleiter der Gemeinde. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Kreiswahl beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme für die Kreiswahl.

(4) Für jede verbundene Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 50 Abs. 1)

§ 83

Wahlkosten

Können sich Gemeinde und Landkreis über den Ausgleich der Kosten einer gemeinsam durchgeführten Wahl nicht einigen (§ 55 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes), so hat die für den Landkreis zuständige Aufsichtsbehörde ihrer Entscheidung die Pauschsätze zugrunde zu legen, welche bei der letzten vorausgegangenen Landtagswahl für die Erstattung der Wahlkosten durch das Land gegolten haben. Als billiger Ausgleich ist es in der Regel anzusehen, wenn der Landkreis der Gemeinde die Hälfte des Pauschsatzes je Wahlberechtigten erstattet.

XII. Gemeinsame Vorschriften

§ 84

Feststellung von Bevölkerungszahlen

(1) Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 3, §§ 45 und 46 des Gesetzes und § 16 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 2, § 87 Abs. 2 Satz 1 richten sich nach der vom Statistischen Landesamt halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht ist. Als Bevölkerungszahl des Wahlbezirks (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlgebiets durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt.

(2) Die Bevölkerungszahl gemäß § 53 des Gesetzes richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, die an dem Tage veröffentlicht ist, an welchem die Gemeinde über die Hauptsatzung nach § 53 des Gesetzes beschließt.

§ 85

Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten

(1) Die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 47 Satz 2 des Gesetzes richtet sich nach der Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen, die sich aus dem Abschluß der Wählerverzeichnisse bei der letzten vorangegangenen allgemeinen Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl ergibt. Wahlberechtigte, für die ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, werden mitgezählt. Abgegebene Wahlscheine bleiben außer Betracht. Als Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks (§ 47 Satz 2 des Gesetzes) gilt in Gemeinden von über 1000 Einwohnern (§ 46 Abs. 2 des Gesetzes) die Hälfte der Zahl der Wahlberechtigten des Wahlgebiets.

(2) Die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 57 Abs. 3 Buchstabe a) bleibt unberührt.

§ 86

Vordrucke

(1) Die folgenden amtlichen Vordrucke sind von den für die Wahlgebiete zuständigen Verwaltungen vorrätig zu halten und an Wahlberechtigte, Bewerber und Wahlvorschlagsberechtigte kostenlos auszugeben:

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 6,
 Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk von Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern nach dem Muster der Anlage 7,
 Unterschriftenliste nach dem Muster der Anlage 8,
 Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag für den Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 9,
 Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 10,
 Unterschriftenliste nach dem Muster der Anlage 11,
 Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12,
 Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14,
 Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 13.

(2) Die Vordrucke für die Schnellmeldungen (§ 49 Abs. 3) nach dem Muster der Anlage 24 und die Wahlumschläge (§ 29 Abs. 5 Satz 1) beschafft der Innenminister, der sie an die Gemeinden, Ämter und Landkreise kostenlos abgibt.

(3) Die Stimmzettel (Anlagen 16, 17) sind vom Wahlleiter zu beschaffen (§ 29 Abs. 3).

§ 87

Wahlstatistik

(1) In den vom Innenminister ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Innenminister festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.

(2) In Gemeinden von 100 000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Innenminister angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Trennung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, deren Stimmen innerhalb eines Stimmbezirks getrennt ermittelt werden, nicht so gering ist, daß die Wahlentscheidung der einzelnen Wähler erkennbar wird.

(4) Für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind die vom Innenminister festgelegten Vordrucke zu verwenden. Beauftragte des Statistischen Landesamtes können bei der Zählung und der Feststellung des Ergebnisses mitwirken. §§ 48, 50 und 57 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Kosten der vom Innenminister angeordneten Sonderzählungen werden nach einem von ihm festgelegten Pauschsatz je Stimmbezirk erstattet.

§ 88

Aufgaben des Amtsdirektors

In amtsangehörigen Gemeinden, in denen der Amtsdirektor nicht gleichzeitig Gemeindedirektor ist, werden die Aufgaben des Gemeindedirektors nach §§ 9 bis 21, § 24 Abs. 6 und § 50 Abs. 3 vom Amtsdirektor wahrgenommen. Dabei gilt § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Wählerverzeichnisse rechtzeitig vor der Wahl dem Gemeindedirektor zu übergeben sind. § 53 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 89

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Wahlbekanntmachungen des Innenministers und des Landeswahlleiters werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Oberstadtdirektors und des Oberkreisdirektors werden in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen ihrer Behörde bestimmt sind.

(3) Wahlbekanntmachungen des Gemeindedirektors in kreisangehörigen Gemeinden sind, wenn sie nicht entsprechend Absatz 2 erfolgen, durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb der Gemeinde vorzunehmen.

(4) Ist vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, wenn der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.

(5) Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt oder die Zeitung ausgegeben oder der Aushang oder Plakatanschlag der Öffentlichkeit erstmalig zugänglich gemacht ist. Wird die Bekanntmachung in mehreren Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht (Absatz 2) oder ist sie durch Aushang oder Plakatanschlag an mehreren Stellen vorzunehmen (Absatz 3), so ist die erste Veröffentlichung oder der erste Aushang oder Plakatanschlag maßgebend.

XIII. Abstimmungen bei Gebietsänderungen

§ 90

Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

(1) Für Abstimmungen bei Gebietsänderungen (§ 54 des Gesetzes) gelten die allgemeinen Vorschriften entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach anwendbar sind und in den §§ 91 und 92 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den Bezeichnungen, die das Gesetz und diese Wahlordnung für Wahlen vorsieht, tritt bei Abstimmungen an die Stelle des Wortes oder des Wortteiles „Wahl“ sinngemäß das Wort oder der Wortteil „Abstimmung“. Es werden im besonderen ersetzt:

- „Wahl“ durch „Abstimmung“,
- „Wahlgebiet“ durch „Abstimmungsgebiet“,
- „Wahlberechtigter“ durch „Abstimmungsberechtigter“,
- „Wähler“ durch „Abstimmender“,
- „Wahltag“ durch „Abstimmungstag“,
- „Wahlleiter“ durch „Abstimmungsleiter“,
- „Wahlausschuß“ durch „Abstimmungsausschuß“,
- „Wahlbezirk“ durch „Abstimmungsbezirk“,
- „Wahlprüfung“ durch „Abstimmungsprüfung“.

Die Bezeichnungen „Kommunalwahlgesetz“ und „Kommunalwahlordnung“ sowie „Stimmbezirk“ und „Stimmzettel“ bleiben unberührt.

§ 91

Vorbereitung der Abstimmung

(1) Erfolgt die Abstimmung auf Beschluß eines Rates oder auf Verlangen eines Drittels eines Rates (§ 54 Abs. 2 des Gesetzes), so hat der Abstimmungsleiter die Aufsichtsbehörde unverzüglich über den Wortlaut des Beschlusses und der nach § 54 Abs. 2 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen zu unterrichten.

(2) Bestimmt der Innenminister den Abstimmungsausschuß (§ 54 Abs. 3 des Gesetzes), so berücksichtigt er nach Möglichkeit die im Abstimmungsgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung des Abstimmungstages, des Abstimmungsgegenstandes und der näheren Einzelheiten der Abstimmung (§ 54 Abs. 4 des Gesetzes) obliegt dem Abstimmungsleiter.

§ 92

Durchführung der Abstimmung

(1) Die Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes, § 55 Abs. 4, § 56) im Abstimmungsgebiet oder, falls Abstimmungsbezirke gebildet sind, im Abstimmungsbezirk kann mehreren Abstimmungsvorständen übertragen werden.

(2) Sobald das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsgebiet ermittelt ist, meldet der Abstimmungsleiter auf schnellstem Wege das Abstimmungsergebnis bei Abstimmungen nach § 54 Abs. 2 des Gesetzes der Aufsichtsbehörde, bei Abstimmungen nach § 54 Abs. 3 des Gesetzes dem Innenminister oder der von diesem gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bestimmten Aufsichtsbehörde. Im übrigen gilt § 49 entsprechend.

(3) § 50 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß alle Abstimmungsunterlagen vernichtet werden können, sobald die Abstimmung unanfechtbar geworden oder eine Wiederholungsabstimmung durchgeführt ist.

XIV. Schlußvorschriften

§ 93

Stimmzählgeräte

Werden Stimmzählgeräte verwendet, so sind die besonderen Vorschriften über die Stimmabgabe am Stimmzählgerät und Feststellung der am Stimmzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu beachten.

§ 94

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1961 (GV. NW. S. 41) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Stimmbezirk Gemeinde

Wahlbezirk Amt

Landkreis

**Bescheinigung des Gemeindedirektors — des Amtsdirektors¹⁾
über den Abschluß des Wählerverzeichnisses²⁾**

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises³⁾

.....
am

Das Wählerverzeichnis hat nach der am 19..... veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 19..... bis 19..... ausgelegen.

Die Stimmbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 19..... gemäß § 32 Abs. 1 KWahlO bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter — Karten¹⁾

Kennziffer

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen

A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen

A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen

Berichtigung gem. § 38 Abs. 2 KWahlO ³⁾
..... Personen
..... Personen
..... Personen

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor¹⁾

<p align="center">Berichtigt nach § 38 Abs. 2 KWahlO³⁾</p> <p>....., den 19.....</p> <p align="center">Der Wahlvorsteher</p>

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Der Abschluß wird bei Führung einer Wählerliste am Schluß oder auf einem mit der Wählerliste verbundenen Blatt, bei Führung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt.
³⁾ Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

(Vorderseite des Wahlscheins)¹⁾

Nur gültig für die Gemeindevahl ... Kreiswahl²⁾

Wahlschein Nr. 3)

Wahlbezirk⁴⁾

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises⁵⁾

am

Herr / Frau / Fräulein

Für Briefwähler

Vor Ausfüllung Rückseite beachten!

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „gemäß dem erklärten Willen des Wählers —“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der das Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die eidesstattliche Erklärung persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

geboren am

wohnhaft in⁶⁾

Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl

- 1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- 2. durch Briefwahl teilnehmen.

Ich erkläre gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich — gemäß dem erklärten Willen des Wählers⁷⁾ — gekennzeichnet habe.

geboren am

den

Der Gemeindedirektor ... Der Amtsdirektor⁸⁾

(Dienststempel)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

¹⁾ Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier die Nummer des Wahlscheins im betreffenden Nachweis (Gemeinde- bzw. Kreiswahl) anzugeben.

⁴⁾ Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so ist hier auch auf dem Wahlschein für die Kreiswahl die Bezeichnung des Wahlbezirks für die Gemeindevahl anzugeben.

⁵⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

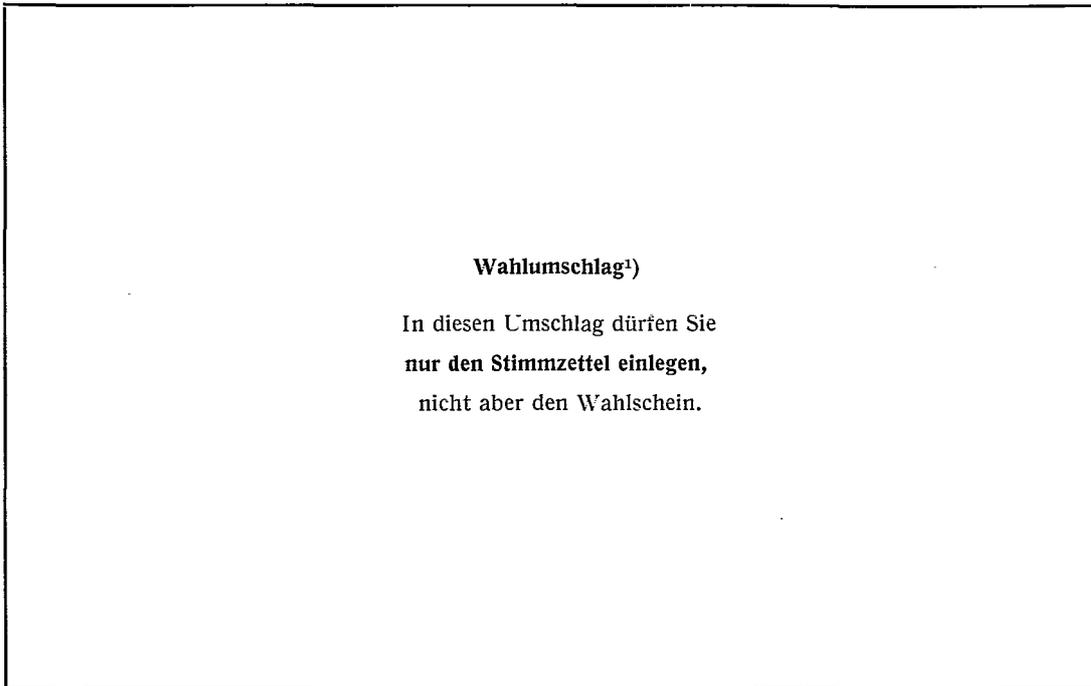
Rückseite des Wahlscheins!**Wichtige Hinweise für den Briefwähler:**

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen beide Stimmzettel — sonst nichts! —, in den blauen amtlichen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den umseitig unterschriebenen Wahlschein, bei verbundenen Wahlen auch den Wahlschein der zweiten Wahl;
5. verschließen Sie den roten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn zur Post, und zwar so rechtzeitig, daß er spätestens am Wahltage bis 15 Uhr beim Wahlleiter eingeht; Sie können den Wahlbrief bis zu diesem Zeitpunkt auch beim Wahlleiter abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebiets einschließlich Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen.

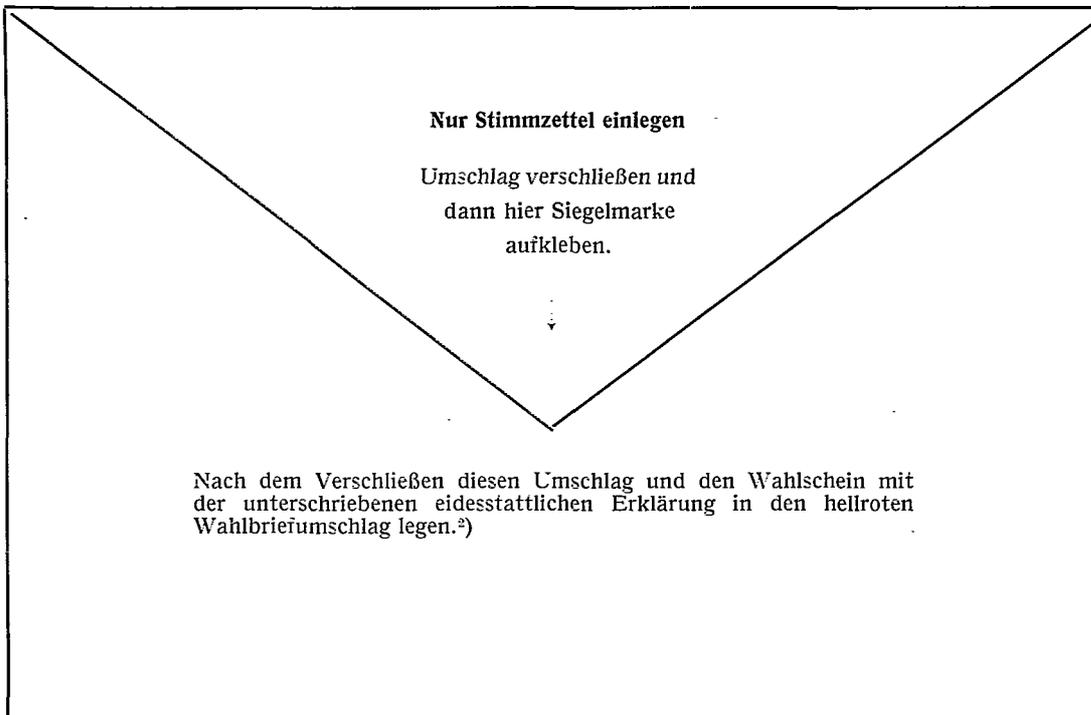
Sichern Sie sich die Gültigkeit ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

Anlage 3
Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 5 Satz 4 KWahlO

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau



(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)



¹⁾ Bei verbundenen Wahlen muß der Aufdruck lauten:

Wahlumschlag

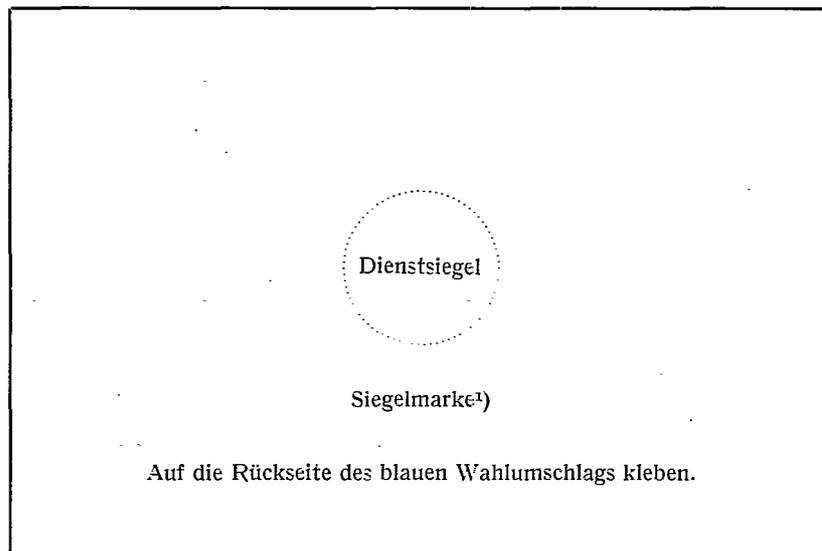
In diesen Umschlag dürfen Sie **nur die Stimmzettel einlegen**, nicht aber die Wahlscheine.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen muß der Aufdruck lauten:

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und die Wahlscheine mit den unterschriebenen eidesstattlichen Erklärungen in den hellroten Wahlbriefumschlag legen.

Anlage 4

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, KWahlO



¹⁾ Format DIN A 7; 10,5 × 7,4 cm, Rückseite gummiert; zusätzliche Beschriftung ist zulässig (z. B. „Kommunalewahl 19..“)

Anlage 5

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 6 KWahlO

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
(DIN B 6) hellrot

Wahlbezirk ¹⁾ Wahlschein-Nr. ²⁾	Wahlbrief	Innerhalb der Bundes- republik und Berlin- West nicht freimachen
	An den Herrn Wahlleiter der Gemeinde³⁾	
	²⁾ Ort ³⁾	
 (Straße und Hausnummer der Dienststelle)	

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

<p>In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen⁷⁾</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Wahlschein und2. den verschlossenen blauen Wahl- umschlag mit dem darin befind- lichen Stimmzettel.

¹⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: „des Landkreises“.

²⁾ Postleitzahl einsetzen.

³⁾ Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.

⁴⁾ Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks für die Gemeindegewahl einzusetzen.

⁵⁾ Ist der Antragsteller bei verbundenen Wahlen für beide Wahlen wahlberechtigt, so wird nur die Nummer des Wahlscheins für die Gemeindegewahl eingesetzt.

⁶⁾ Auch die Angabe des Stimmbezirks ist zulässig.

⁷⁾ Bei verbundenen Wahlen muß der weitere Aufdruck lauten: „1. die Wahlscheine und 2. den verschlossenen blauen Wahlumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln.“

An den
Herrn Wahlleiter

in

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk

in Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern

der / des
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

im Wahlbezirk am

1. Auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 24 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als Bewerber
(Familienname, Rufname)

Beruf
(falls Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes, hier auch Angabe des Dienstherrn und der Beschäftigungsbehörde)

Wohnort und Wohnung

geboren am in

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

a) Zustimmungserklärung des Bewerbers

b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers

c) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften²⁾ ³⁾,

d) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlags²⁾ ³⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist.

e) folgende Nachweise der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat / von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk/für die Reserve-liste¹⁾ beiliegen⁴⁾:

aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,

bb) schriftliche Satzung und Programm,

cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde⁵⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

[Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers⁶⁾ oder gegebenenfalls⁷⁾ Unterschrift eines Wahlberechtigten⁷⁾]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.

³⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren.

⁴⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

⁵⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Landkreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

⁶⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Einzelvorschlags haben, deren Wahlvorschläge also nicht von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein brauchen.

⁷⁾ Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5000 Einwohnern von 5, in Wahlbezirken von 5000 bis 10000 Einwohnern von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die übrigen Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 8 zu erbringen.

An den
Herrn Wahlleiter
in

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk
in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern

der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

im Wahlbezirk¹⁾ am

1. Auf Grund der §§ 15, 47 des Kommunalwahlgesetzes und der §§ 24, 65 der Kommunalwahlordnung wird benannt:
a) bei Einreichung des Wahlvorschlags von einer Partei oder Wählergruppe der folgende Gesamtwahlvorschlag²⁾:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf ³⁾	Geburtsdatum	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1					
2					
3					

- b) bei Einreichung des Wahlvorschlags für einen Einzelbewerber der folgende Bewerber:

.....
(Familienname, Rufname)

Beruf³⁾

Wohnort und Wohnung

geboren am in

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen⁴⁾ beigelegt, und zwar
- a) Zustimmungserklärung(en) der Bewerber
 - b) Bescheinigung(en) der Wählbarkeit der Bewerber
 - c) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften⁵⁾),
 - d) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Wahlvorschlags⁶⁾), soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist.
 - e) folgende Nachweise der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/ von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk/für die Reserveliste⁷⁾ beiliegen⁸⁾):
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde⁹⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

.....
 [Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei
 oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers¹⁰⁾ oder gegebenenfalls¹¹⁾
 Unterschrift eines Wahlberechtigten¹²⁾]

-
- 1) Entfällt in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.
 - 2) Es dürfen nicht mehr als 3 Bewerber vorgeschlagen werden.
 - 3) Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde anzugeben.
 - 4) Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.
 - 5) Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.
 - 6) Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren.
 - 7) Nichtzutreffendes streichen.
 - 8) Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.
 - 9) Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Landkreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.
 - 10) Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Einzelwahlvorschlags haben, deren Wahlvorschläge also nicht von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein brauchen.
 - 11) Die Wahlvorschläge müssen von 5 vom Hundert der Wahlberechtigten, höchstens jedoch von 20 Wahlberechtigten, des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die übrigen Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 8 zu erbringen.

Anlage 8
Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben
Ausgegeben

....., den 19.....
Der Wahlleiter

Unterschriftenliste

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

in dem
(Familienname, Rufname)

.....¹⁾ als Bewerber im Wahlbezirk²⁾

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Landkreises³⁾

am benannt ist/sind.

Lfd. Nr. ⁴⁾	Familienname, Rufname	Geburtsdatum	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts^{5) 6)}

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
(Zahl)

Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Wahlgebiet (§ 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes), sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung) und wohnen im Wahlbezirk²⁾.

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor – Der Amtsdirektor³⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ In Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern alle Bewerber des Gesamtwahlvorschlags aufzuführen.
²⁾ Entfällt bei Gemeindewahlen in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.
³⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁴⁾ Die fortlaufende Nummerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.
⁵⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.
⁶⁾ Der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muß im Wahlbezirk seinen Wohnsitz haben.

Anlage 9

Zu § 24 Abs. 4 Buchst. a) KWahlO

**Zustimmungserklärung
zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag
in einem Wahlbezirk**

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der / des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....
im Wahlbezirk²⁾

am zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk²⁾ des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Reserveliste der / des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

als Bewerber benannt¹⁾.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Entfällt bei der Gemeindewahl in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

Anlage 10
Zu § 28 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

An den
Herrn Wahlleiter
in

Wahlvorschlag für die Reserveliste

der /des
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

am

1. Auf Grund des § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 28 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für die Reserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf ²⁾	Geburtsdatum	Geburtsort	Wohnort und Wohnung	Ersatzmann für ³⁾	
						Familien- und Rufname	Wahlbezirk ⁴⁾
1							
2							
3							
4							

usw.

2. Vertrauensmann für die Reserveliste ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Der Reserveliste sindAnlagen⁵⁾ beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber⁶⁾
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen⁷⁾ Wahlvorschlag beiliegt.
- c) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften⁸⁾,
- d) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste⁹⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist.
- e) folgende Nachweise der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk¹⁰⁾ beiliegen¹⁾:
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde¹⁰⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde anzugeben.
³⁾ Hier sind der Familien- und Rufname des Bewerbers und die Bezeichnung des Wahlbezirks anzugeben, für den der betreffende Listenbewerber als Ersatzmann eintritt. Der Platz des betreffenden Listenbewerbers in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt.
⁴⁾ In Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern entfällt diese Angabe.
⁵⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.
⁶⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk auftritt.
⁷⁾ Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt.
⁸⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht unterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muß von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 11 zu erbringen.
⁹⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.
¹⁰⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Landkreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Wahlleiter

Unterschriftenliste

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Reservelistenvorschlag der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

am

Lfd. Nr. ²⁾	Familienname, Rufname	Geburtsdatum	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift ³⁾
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts⁴⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Wahlgebiet (§ 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes) und sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor¹⁾

(Dienstsigel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Die fortlaufende Nummerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.
³⁾ Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Reserveliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
⁴⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

Anlage 12

Zu § 28 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

**Zustimmungserklärung
zur Aufnahme in eine Reserveliste**

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste der / des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

am zu.

Ich versichere, daß ich für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin in dem Wahlvorschlag²⁾ der / des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

im Wahlbezirk³⁾ als Bewerber benannt³⁾.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei Gemeindewahlen in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern kommt hier der Gesamtwahlvorschlag in Betracht.

³⁾ Entfällt bei Gemeindewahlen in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

Anlage 14

Zu § 24 Abs. 4 Buchst. b) KWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....

am

Herr — Frau — Fräulein

geboren am²⁾

wohnhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen / ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor¹⁾

(Dienstsiegel)

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist.

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Verhandelt, den 19.....

I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾.....

am trat heute, am 19.....

nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

usw.

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer

..... als Hilfskraft.

Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich — fernmündlich — geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuß folgende Wahlvorschläge vor:

A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken^{2) 3)}:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ⁴⁾
Wahlbezirk		
1		
2		
3		
usw.		
Wahlbezirk		
1		
2		
3		
usw.		

B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten³⁾:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname
 (Name der Partei oder Wählergruppe)
1
2
3
usw.
 (Name der Partei oder Wählergruppe)
1
2
3
usw.

III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag — folgende Wahlvorschläge — verspätet eingegangen ist/sind²⁾:

1.
 2.
- usw.

Der Wahlausschuß wies diese Wahlvorschläge zurück¹⁾.

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, im Falle eines Einzelbewerbers Name und ggf. Kennwort,
- b) bei Parteien und Wählergruppen Nachweise über demokratisch gewählten Vorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist,
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

.....

.....

.....

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

.....

.....

.....

VI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

.....

.....

.....

.....

- VII. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit — einstimmig —; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾. Die Sitzung war öffentlich.
- VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Vorsitzende

.....

Der Schriftführer

.....

Die Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei der Gemeindewahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern sind hier die von den Parteien und Wählergruppen eingereichten Gesamtwahlvorschläge und die Einzelwahlvorschläge anzuführen.

³⁾ Die Reihenfolge richtet sich nach den vom Wahlleiter festgesetzten Nummern.

⁴⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

Anlage 16
Zu § 29 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Gemeindewahl — Kreiswahl¹⁾

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises²⁾

.....
im Wahlbezirk

am

Nicht mehr als **einen** Bewerber ankreuzen!
Ankreuzen von **mehr als einem** Bewerber macht den Stimmzettel **ungültig**.

Der Stimmzettel
ist in **dieser** Spalte
anzukreuzen

1 ²⁾	Reuter, Karl Otto Angestellter Düsseldorf, Wilhelmplatz 4	Christlich-Demokratische Union CDU	<input type="radio"/>
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf, Grünweg 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<input type="radio"/>
3	Dr. Bachmann, Hans Arzt Düsseldorf, Moltkestraße 23	Freie Demokratische Partei FDP	<input type="radio"/>
4	Schürmann, Josef berufslos Düsseldorf, Hermannstraße 11	Einzelbewerber ³⁾	<input type="radio"/>
5			
6			

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den vom Wahlleiter ausgegebenen Nummern. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

³⁾ Hat der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ein Kennwort, so ist hier das Kennwort voranzusetzen.

Gemeindewahl¹⁾**Stimmzettel**

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

.....
im Wahlbezirk²⁾

am

Nicht mehr als drei Bewerber ankreuzen!

Ankreuzen von mehr als drei Bewerbern macht den Stimmzettel ungültig.

Der Stimmzettel
ist in dieser Spalte
anzukreuzen

1 ³⁾	Bolthausen, Ernst Landwirt Homberg, Bellscheidt 1 Gut Knevels	CDU	<input type="radio"/>
	Bruckhaus, Oswald Landwirt Homberg, Gut Wittenhaus 83	CDU	<input type="radio"/>
	Fink, Hugo Maler Homberg 14	CDU	<input type="radio"/>
2	Arndt, Paul Maurer Homberg 28	SPD	<input type="radio"/>
	Boonen, Jakob Maschinenschlosser Homberg 72	SPD	<input type="radio"/>
	Guderjahn, Minna Hausfrau Homberg 27	SPD	<input type="radio"/>
3	Heipertz, Hermann Landwirt Homberg-Bracht 36	FDP	<input type="radio"/>
	Hofsommer, Walter Maler und Anstreicher Homberg 65	FDP	<input type="radio"/>
	Kaldewey, Dietrich Landwirt Homberg-Bellscheidt 5	FDP	<input type="radio"/>
4	Römermann, Nikolaus Arbeiter Homberg 68	Einzelbewerber ⁴⁾	<input type="radio"/>

¹⁾ Für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern.²⁾ Entfällt in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.³⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den vom Wahlleiter ausgegebenen Nummern. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Auf dem Stimmzettel erhalten die Namen der Bewerber desselben Gesamtwahlvorschlags eine gemeinsame Nummer. Innerhalb des Gesamtwahlvorschlags sind die Bewerber nach der Buchstabenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen ihrer Rufnamen aufzuführen.⁴⁾ Hat der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ein Kennwort, so ist hier das Kennwort voranzusetzen.

Anlage 18

Zu § 47 Abs. 1, § 65 Buchst. c) KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

Wahlbezirk

Gemeinde

Stimmbezirk

Amt

Landkreis

**Zählliste
für die gültigen und ungültigen Stimmen**

Ungültige Stimmen	Bewerber: Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ¹⁾³⁾ :	Bewerber: ²⁾ Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ¹⁾³⁾ :
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.
Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:

Die Zählliste ist der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen.

....., den 19.....

(Unterschrift des Wahlvorstehers)

(Unterschrift des Listenführers)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Spalten können auch waagrecht angelegt werden.

³⁾ Hier ggf. das Kennwort einsetzen.

Wahlbezirk

Gemeinde

Stimmbezirk

Amt

Landkreis

Wahlniederschriftzur Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾⁴⁾

am

Verhandelt, den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾war für den Stimmbezirk
der Wahlvorstand erschienen²⁾. Er bestand aus:

1. als Wahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Wahlvorstehers
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.

Zum Schriftführer wurde der Beisitzer bestellt.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.
Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.
Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung³⁾ — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. — Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹⁾.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen³⁾.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung sind nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beanstandenden Wahlumschlägen usw.):

.....

.....

.....

VII. Um 18 Uhr^{a)} wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

1. Fall:
Keine Verbindung von Kommunalwahlen.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Wähler (B1)

b) Ferner wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen

b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....

.....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlresultat mitberücksichtigt wird.

aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Briefwähler (B2)

bb) Zahl der Briefwähler anhand der eingenommenen Wahlscheine (die Zahl wurde der Mitteilung des Briefwahlvorstandes gem. Anlage 21 KWahlO entnommen) Personen

Die Zahl zu bb) stimmt mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung von Kommunalwahlen^{b)}.

a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Gemeindewahl — Kreiswahl getrennt gelagert und vermengt. Als dann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl — Gemeindewahl^{b)} in gefaltetem Zustand gezählt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler (B1)

b) Ferner wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — für die Kreiswahl — Gemeindewahl^{b)} eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben für die Kreiswahl — Gemeindewahl^{b)} gewählt Personen

b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) und c) für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen²⁾:

.....

.....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler anhand der eingenommenen Wahlscheine für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ (Buchst. a/b¹⁾ der Mitteilung des Briefwahlvorstandes gem. Anlage 21 KWahlO Personen.

Die Zahl zu bb) für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Die Stimmzettel der Kreiswahl — Gemeindewahl¹⁾ aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

1. Fall:
a) Keine Verbindung von Kommunalwahlen und keine Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, entnahm ihnen die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher.

b) Keine Verbindung von Kommunalwahlen, jedoch Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Hierauf öffneten zwei Beisitzer die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustande vermengte.

2. Fall:
Verbindung von Kommunalwahlen.

Hierauf entfaltete ein Beisitzer die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher verlas die Stimmabgabe, wenn gegen die Gültigkeit des Stimmzettels keine Bedenken bestanden. Stimmzettel, die ungültig waren oder gegen deren Gültigkeit Bedenken bestanden, wurden einem Beisitzer gegeben, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hielt.

a) Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern -- ohne Zähl-
liste --.

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel wurden getrennt nach Bewerbern auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorstehers.

b) Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern -- mit Zähl-
liste --.

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten die Stimmzettel getrennt nach Bewerbern und behielten sie bis zum Abschluß der Zählung unter ihrer Aufsicht. Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

c) Wahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern -- mit Zähl-
liste --.

Der Wahlvorsteher rief die Bewerber auf, für welche die Stimmen abgegeben worden sind. Die vom Wahlvorsteher hierfür bestimmten Beisitzer sammelten je für sich die Stimmzettel, auf denen nur Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angekreuzt sind, und zwar nach Parteien und Wählergruppen getrennt, und die Stimmzettel, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder Einzelbewerber angekreuzt sind.

Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle anderen Stimmzettel. Hiernach wurden durch Beschluß

Fall A:
Wahl in Landkreisen sowie
Gemeinden mit
mehr als 3000
Einwohnern.

- a) Stimmzettel für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Fall B:
Wahl in Gemeinden von
3000 und weniger
Einwohnern.

- a) Stimmen für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen. Alle Stimmzettel, die nicht drei gültige Stimmen enthalten, sind in den Anlagen bis beigefügt.
- b) Stimmen für gültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt. Stimmzettel, welche Stimmen enthalten, die hiernach für gültig erklärt wurden, sind, sofern sie sich nicht bereits unter den Anlagen zu a) befinden, in den Anlagen bis beigefügt.

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahl Niederschrift beigefügt.

X. **Wahlergebnis**

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer	Personen
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
B1 Wähler im Stimmbezirk (Ziff. VIII a)
B2 Briefwähler (Ziff. VIII aa)
B Wähler insgesamt (B1 + B2)
C Ungültige Stimmen
D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familiename und Rufname des Bewerbers	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ⁶⁾	Gültige Stimmen
1
2
3
usw.			

Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch — durch Boten —¹⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XI. Sofern Zähllisten geführt wurden, wurden sie vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage Nr. bis Anlage Nr. beigelegt⁷⁾).

XII. Es wurden verpackt und versiegelt und der Niederschrift beigelegt:

a) die gültigen Stimmzettel nach Bewerber, bei Kommunalwahlen in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern nach Stimmzetteln, auf denen nur Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angekreuzt sind, und zwar diese nach Parteien und Wählergruppen getrennt, und nach Stimmzetteln, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder Einzelbewerber angekreuzt sind, geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. IX Beschluß gefaßt wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden),

b) die eingenommenen Wahlscheine.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

.....

Der Stellvertreter:

.....

Der Schriftführer:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
³⁾ Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.
⁴⁾ Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.
⁵⁾ Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigten Stimmzettel in den Umschlag getan hat.
⁶⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.
⁷⁾ Abschnitt XI ist — zweckmäßigerweise schon vor Ausgabe der Vordrucke an die Wahlvorsteher — zu streichen, falls die Führung von Zähllisten nicht vorgeschrieben oder besonders angeordnet ist.

Anlage 20

Zu § 55 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirke der Gemeinde — des Landkreises¹⁾ ²⁾ ³⁾

Stimmbezirke bis

Landkreis

Briefwahl Niederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde

— und — des Landkreises¹⁾

am

Verhandelt, den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde —
 und — des Landkreises¹⁾

war um Uhr der Briefwahlvorstand erschienen⁴⁾. Er bestand aus:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.

Zum Schriftführer wurde der Beisitzer bestellt.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung¹⁾ — lagen vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen. Die Schlüssel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahlleiter die bis zum Wahltage 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe in Empfang.

V. Einer der Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und übergab sie dem Briefwahlvorsteher samt Inhalt.

VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlschein — die Wahlscheine²⁾ — und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wurde der Name des Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis gefunden, warf der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks. Der Name des Briefwählers wurde im Wahlscheinnachweis unterstrichen. Die Wahlscheine wurden — getrennt nach Gemeinde- und Kreiswahl —¹⁾ von den Beisitzern gesammelt.

VII. Bei Wahlbriefen wurden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlbriefe behandelt worden waren, beschloß der Wahlvorstand, von den Wahlbriefen, gegen die Bedenken erhoben worden waren,

a) Wahlbriefe zur Stimmabgabe zuzulassen,

b) Wahlbriefe von der Stimmabgabe zurückzuweisen und samt Inhalt auszusondern.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (samt Inhalt) sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

VIII. Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung sind nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen¹⁾:

.....

IX. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine — getrennt nach Wahlbezirken — gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk ²⁾	a) Wahlscheine für die Gemeinde	b) Wahlscheine für den Kreis

usw.

Der Schriftführer fertigte sodann für jeden Wahlbezirk die Mitteilungen gemäß Anlage 21. Sie wurden von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer unterschrieben.

X. Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigefügt:

a) die Wahlscheine, nach Wahlbezirken gebündelt,

b) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe und

c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

XI. Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen gemäß Anlage 21 (Ziffer IX) wurden

a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern

für die Wahlbezirke²⁾

b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers¹⁾ und den Beisitzern

für die Wahlbezirke²⁾

zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

- XII. Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmzählung war der Briefwahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:	Die Beisitzer:
.....
Der Stellvertreter:
.....
Der Schriftführer:
.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung der Wahlbezirke der Gemeinde einzusetzen.

³⁾ Wird in amtsangehörigen Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden eingesetzt, so ist gleichwohl für jede Gemeinde eine Briefwahlunterschrift zu fertigen.

⁴⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

Anlage 21
Zu § 55 Abs. 3 Satz 6 KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde
— und — des Landkreises¹⁾
am

Wahlbezirk:²⁾

Mitteilung

An den
Herrn Wahlvorsteher des Stimmbezirks Nr.
im Wahlbezirk²⁾

Im Wahlbezirk²⁾ wurden vom Briefwahlvorstand
a) für die Gemeindewahl¹⁾ Wahlscheine,
b) für die Kreiswahl¹⁾ Wahlscheine
zugelassen, die der Niederschrift des Briefwahlvorstandes beigelegt wurden.

Der Briefwahlvorsteher:
.....

Der Schriftführer:
.....

¹⁾ Findet nur eine Wahl statt, entsprechend streichen.
²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen.

Anlage 22

Zu § 55 Abs. 4 Satz 2 KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde
 — und — des Landkreises¹⁾
 am

Wahlbezirk:²⁾

Stimmbezirk:

EmpfangsbescheinigungIch bescheinige hiermit, vom Briefwahlvorstand des Wahlbezirks²⁾

a) eine Mitteilung über die durch den Briefwahlvorstand eingenommenen Wahlscheine gem. Anlage 21 KWahlO

und

b) eine verschlossene Briefwahlurne für den Wahlbezirk²⁾
(nebst Schlüssel)

empfangen zu haben.

Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks

.....

¹⁾ Findet nur eine Wahl statt, entsprechend streichen.²⁾ Bei verbundener Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen.

Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Landkreises¹⁾

.....
am

Schnellmeldung

An den
Herrn
.....
.....
Stimmbezirk
Wahlbezirk
Gemeinde
Amt²⁾
Landkreis³⁾

Kennziffer²⁾
A1 ÷ A2 Wahlberechtigte insgesamt
B Wähler
C Ungültige Stimmen
D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bewerber: Familienname und Rufname	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber ³⁾	Stimmzahl
1.
2.

(usw. lt. Stimmzettel)

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: Uhrzeit: Aufgenommen:
.....
(Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Nach Abschnitt X der Wahlniederschrift (Anlage 19); siehe auch Zusammenstellung Anlage 25, 26.
³⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt — des Landkreises¹⁾

.....
am

Schnellmeldung

An den
Herrn Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf

Kennziffer

A1 — A2 Wahlberechtigte insgesamt
 B Wähler
 C Ungültige Stimmen
 D Gültige Stimmen

Lfd. Nr. ²⁾	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber ³⁾	Es entfielen			
		an Stimmen	an Mandaten		
			in Wahlbezirken	aus Reservelisten	insgesamt
1
2
usw.					

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst dann auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....
(Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Der Innenminister setzt vor jeder Wahl die für diese Schnellmeldung maßgebliche Reihenfolge fest. Parteien und Wählergruppen, die in der vom Innenminister festgesetzten Reihenfolge nicht erhalten sind, aber im Wahlgebiet kandidiert haben, schließen sich in der Reihenfolge des Stimmzettels an. Die Angaben über Einzelbewerber sind zusammengefaßt am Schluß der Meldung aufzuführen.

Anlage 25

Zu § 57 Abs. 1 Satz 5 KWahlO

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

in den Wahlbezirken für Landkreise
sowie für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern

Wahl der Vertretung der Gemeinde (des Landkreises) am

Lfd. Nr.	Stimmbezirk Gemeinde Landkreis	Wahlberechtigte			Wähler			Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien/Wählergruppen/ Einzelbewerber ³⁾								
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ²⁾	insgesamt (A ₁ + A ₂ + A ₃)	im Stimmbezirk	mit Wahlbrief ⁴⁾	insgesamt	ungültig	gültig	C	D	1	2	3	4	5	6
		ohne Sperrvermerk, W ¹⁾ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk, W ¹⁾ (Wahlschein)															
1	Stimmbezirk 1																	
2	Stimmbezirk 2																	
3	Stimmbezirk 3																	
4	Stimmbezirk 4																	
usw.	usw.																	
	Wahlbezirk A insgesamt																	
	Stimmbezirk 1																	
	Stimmbezirk 2																	
	Stimmbezirk 3																	
	usw.																	
	Wahlbezirk B insgesamt																	
	usw.																	
	Wahlgebiet insgesamt																	

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) Nur vom Wähler auszufüllen und dem Wahlscheinbeleg gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 zu entnehmen.
 3) Die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind nach der Nummernfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen, es entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahlabszählung.

Anlage 26

Zu § 65 Buchst. d) KWahlO

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern

a) Zusammenstellung der Wahlberechtigten und Wähler

bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde
 am

I.f.d. Nr.	Stimmbezirk Gemeinde	Wahlberechtigte			Wähler			Abgegebene Stimmen		
		I. laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) A ₁	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) A ₂	nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ¹⁾ A ₃	insgesamt (A ₁ + A ₂ + A ₃) A	im Stimm- bezirk B ₁	mit Wahl- brief ²⁾ B ₂	in- s- g- e- s- a- m B	un- g- ü- l- t- i- g C	g- ü- l- t- i- g D
1	Stimmbezirk 1									
2	Stimmbezirk 2									
3	Stimmbezirk 3									
4	Stimmbezirk 4									
usw.	usw. Wahlbezirk A insgesamt									
	Stimmbezirk 1									
	Stimmbezirk 2									
	Stimmbezirk 3									
	usw. Wahlbezirk B insgesamt									
	Wahlgebiet insgesamt									

¹⁾ Nur vom Wähler auszufüllen und dem Wahlscheinbeizugeben gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 zu entnehmen.
²⁾ Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahlauszählung.

b) Zusammenstellung der auf die Bewerber, Parteien und Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde am

Lfd. Nr.)	Nr. auf dem Stimmentzettel	Wahlbezirk A										Wahlbezirk B					Wahlgebiet zusammen (Sp. 8 + 15)
		Name des Bewerbers	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Von den gültigen Stimmen (D) entfielen auf				Ordnungs-Nr. der Bewerber im Wahlbezirk nach der Stimmenzahl	Name des Bewerbers	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Von den gültigen Stimmen (D) entfielen auf				Ordnungs-Nr. der Bewerber im Wahlbezirk nach der Stimmenzahl		
				Stimmbezirk	Stimmbezirk	Stimmbezirk	Wahlbezirk insgesamt				Stimmbezirk	Stimmbezirk	Stimmbezirk	Wahlbezirk insgesamt			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
1																	
2	1																
3																	
4		insgesamt ²⁾							insgesamt ²⁾								
5	2																
6		insgesamt ²⁾							insgesamt ²⁾								
usw.																	
		Gesamtsumme															

1) Die Bewerber sind in der Reihenfolge des Stimmentzettels anzuführen.

2) Nachrichtliche Zusammenrechnung ohne laufende Nummer.

3) Insgesamt auf der Gesamtwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe im Wahlbezirk entfallene Stimmenzahl.

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse

Verhandelt:, den 19.....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Landkreises¹⁾

.....

am trat heute, am 19.....

nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

- 1. als Vorsitzender
- 2. als Beisitzer
- 3. als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer
- 8. als Beisitzer

usw.

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....
.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln²⁾

.....
.....

III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl.

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber direkt gewählt:

- Wahlbezirk Bewerber
- Wahlbezirk Bewerber

usw.

Fußnote A:
Wahl in den Wahlbezirken der Landkreise und der Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern.

Fall B:
Wahl in den
Wahlbezirken
der Gemeinden
von 3000 und
weniger Ein-
wohnern.

Die Wahl aus den Gesamtwahlvorschlägen der Parteien und Wählergruppen und den Wahlvorschlägen der Einzelbewerber hatte in den Wahlbezirken — im Wahlbezirk³⁾ — das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 26 b) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind die folgenden Bewerber gewählt:

	Lfd. Nr.	Name	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber
Wahlbezirk ³⁾	1		
	2		
	3		
Wahlbezirk	4		
	5		
	6		

IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber, wie aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25, für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern gemäß Anlage 26 b) ersichtlich, wie folgt:

Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
usw.		
Insgesamt		

Hiernach scheiden folgende Parteien/Wählergruppen aus, weil sie nicht mindestens 5 v. H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

Die erste Ausgangszahl (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber und auf Bewerber von Parteien oder Wählergruppen entfallen sind, die nicht mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben) beträgt:

Auf Grund der ersten Ausgangszahl stehen den Parteien und Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 28) die folgenden ersten Zuteilungszahlen (Zeile 1 der Tabelle) zu:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Erste Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3*)	Noch zuzuteilende Sitze							

*) Lfd. Nr. 3 nur ausfüllen, wenn keine Mehrsitze erzielt sind.

Fall A₁:
Ohne
Mehrstimme.

Die ersten Zuteilungszahlen bei den an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen sind gleich der Sitzzahl aus den Wahlbezirken oder höher. Den Parteien und Wählergruppen wurden daher die aus Zeile 3 der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Fall A₂:
Mit Mehr-
sitzen.

Nach vorstehender Tabelle ist bei der/den folgenden Partei(en) und der/den folgenden Wählergruppe(n) die Sitzzahl aus den Wahlbezirken (Zeile 2) größer als die erste Zuteilungszahl (Zeile 1). Das günstigste Verhältnis der Sitze aus den Wahlbezirken zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei/Wählergruppe erreicht.

Es wurde hiernach eine zweite Ausgangszahl gebildet, indem die um 100 vervielfachte Sitzzahl aus den Wahlbezirken der Partei/Wählergruppe durch den Stimmenanteil dieser Partei/Wählergruppe geteilt wurde.

Der Stimmenanteil wurde wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Stimmen der günstigsten Partei/Wählergruppe}) \times 100}{(\text{Gesamtstimmenzahl der an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen})} = \dots\dots\dots$$

Der Stimmenanteil wurde auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, und zwar durch Abrundung, wenn die dritte Kommastelle unter 5 (0,005) und durch Aufrundung, wenn die dritte Kommastelle bei 5 (0,005) oder höher liegt.

Es ergab sich hiernach

- durch Abrundung (die erste Kommastelle liegt unter 5 - 0,5 -) -¹⁾
- durch Aufrundung (die erste Kommastelle liegt bei 5 - 0,5 - oder höher) -¹⁾

die folgende zweite Ausgangszahl:

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wurden für jede Partei und Wählergruppe nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage beigefügte Berechnung nach dem Muster der Anlage 28) die folgenden zweiten Zuteilungszahlen errechnet und die aus Zeile 3 der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der Reserveliste zugewiesen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien und Wählergruppen						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Zweite Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3	Noch zuzuteilende Sitze							

V. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei/Wählergruppe:

Aus der Reserveliste gewählt:

-
1.
 2.
- usw.

Partei/Wählergruppe:

Aus der Reserveliste gewählt:

-
1.
 2.
- usw.

VI. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter:

Die Beisitzer:

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

.....

.....

.....

usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.
³⁾ In Gemeinden mit 1000 und weniger Einwohnern bildet das Wahlgebiet nur einen Wahlbezirk, in dem nur 3 Bewerber auf Grund relativer Mehrheitswahl gewählt werden.

Berechnung der höchsten Teilungszahlen¹⁾

Wahl zur Vertretung der Gemeinde ... des Landkreises²⁾

am

Zahl, durch welche die abgegebenen gültigen Stimmen geteilt werden		An der Listenwahl teilnehmende Parteien und Wählergruppen													
		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe	
ab- solut	Teiler in Bruchteilen	Stimmen	anfallende Höchst- zahl	Stimmen	anfallende Höchst- zahl	Stimmen	anfallende Höchst- zahl	Stimmen	anfallende Höchst- zahl	Stimmen	anfallende Höchst- zahl	Stimmen	anfallende Höchst- zahl	Stimmen	anfallende Höchst- zahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
1	Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ³⁾ (Vollrechnung)														
2	$\frac{1}{2}$ (Halbteilung)														
3	$\frac{1}{3}$ (Drittelung)														
4	$\frac{1}{4}$ (Viertelung)														

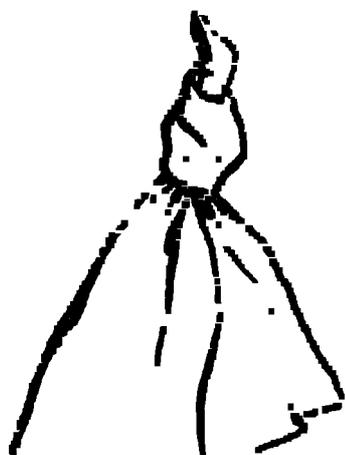
usw.

¹⁾ Die zugrunde liegenden Stimmenzahlen werden so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt (Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung), bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie auf ihn eine Höchstzahl entfällt. Die Teilungszahlen sind genau auf Bruchteile zu berechnen. Zu Kontrollzwecken empfiehlt es sich, darüber hinaus eine weitere Teilungszahl für jede Partei und Wählergruppe zu berechnen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die erste Teilungszahl ist somit die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist bei der Berechnung der Sitzfolge mit zu berücksichtigen.

Vergiß es nicht!



Einzelpreis dieser Nummer 4,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.